

Vorlage Nr.: 20/156

23.04.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	14.05.2007	7
Kreistag	Landrat	21.05.2007	7

Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen nach dem Neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF)

Beschlussvorschlag: Die Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird für den Kreis Recklinghausen wie folgt festgelegt:

- | | | | |
|----|-------------------------------|-----|-----------|
| 1. | für Baumaßnahmen | auf | 100.000 € |
| 2. | für einmalige Beschaffungen | auf | 50.000 € |
| 3. | für regelmäßige Beschaffungen | auf | 20.000 € |

Die Summen beziehen sich bei den Baumaßnahmen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, ansonsten auf den abzubildenden Jahresbedarf.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Verwaltung beabsichtigt, die Haushaltsplanung ab dem Haushaltsjahr 2008 auf das NKF umzustellen. Verbunden damit ist u. a. eine andere Darstellung der Investitionsmaßnahmen, die im so genannten Teilfinanzplan von den Einzahlungen und Auszahlungen in ihrem gesamten Volumen dargestellt werden. Da hier lediglich eine Differenzierung von Zahlungsarten vorgesehen ist, sind nach der GemHVO (§ 4 Abs. 4 Satz 2) die **wichtigsten Investitionsmaßnahmen** nach Einzelmaßnahmen abzubilden, das heißt, eine separate und kleingliedrige Aufteilung soll nicht für alle Investitionen gelten, sondern nur für solche, deren Finanzvolumen **über** einer vom Kreistag zu bestimmenden Wertgrenze liegen. Alle anderen Maßnahmen sind zusammengefasst in einer Summe auszuweisen.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Schmidt	gez. König	gez. i.V. Kretschmann	gez. Welt
10	gez. Kaspar			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die im Beschlussvorschlag genannten Wertgrenzen bilden nach Auffassung der Verwaltung einerseits eine grundlegende Basis, um die finanzpolitischen Ziele des Kreises ausreichend steuern zu können, andererseits wird ein unnötiges Aufblähen des Haushaltes vermieden.

Die Zuständigkeit des Kreistages für diese Entscheidung ist gem. § 26 Abs.1 Buchstabe g) Kreisordnung NRW gegeben.